

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Aufstehen in Rostock“. Der Sitz ist Rostock. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein fördert die Entwicklung Deutschlands hin zu einem friedlichen Staat, in dem soziale Gerechtigkeit für alle Bevölkerungsgruppen herrscht, in dem das ökologisch nachhaltige Wirtschaften die Regel darstellt und dessen Entscheidungsfindung von einer starken direktdemokratischen Teilhabe einer umfangreich gebildeten und selbstbestimmten Bevölkerung geprägt ist. Die Begriffsbestimmung von „sozialer Gerechtigkeit“ und ihre tatsächliche Umsetzung in der Lebenswirklichkeit der Bevölkerung sind zentrale Ziele des Vereins. Der Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ schließt dabei nicht nur die wirtschaftliche Betrachtungsweise ein, sondern bezieht sich gleichermaßen auf die ökologischen Bezüge, auf soziale und kulturelle Teilhabe und auf ein Miteinander, welches von einem humanistischen Menschenbild geprägt ist.

(2) Der Verein fördert die Diskussionskultur der Bevölkerung Deutschlands und Europas zum Wesen, Nutzen und Folgen von Ökonomie. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Ökonomie lediglich den humanistischen, sozialen und ökologischen Erfordernissen und Bedürfnissen dient und keinen eigenständigen Wert darstellt. Der Verein fördert in diesem Zusammenhang die kritische Auseinandersetzung mit den Glaubenssätzen der aktuell vertretenen Wirtschaftstheorien und unterstützt die Entwicklung und Verbreitung neuer Theorien, die der globalen, internationalen und nationalen Lebenswirklichkeit besser gerecht werden.

(3) Der Verein fördert die Entwicklung der Bevölkerung zu einem selbstbestimmten Volk, welches voll informiert möglichst direkt Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung nimmt. Die Stärkung der Demokratie auf allen Ebenen der politischen Entscheidungsfindung ist erklärtes Ziel des Vereins, um das demokratische Staatswesen zu stärken und Politikverdrossenheit zu minimieren. Insbesondere die Schaffung der Voraussetzungen für die Förderung und Umsetzung der direkten Demokratie in Deutschland gehört zum Vereinszweck. Der Verein fördert die Gewaltenteilung und setzt sich dafür ein, dass alle Teilnehmer an der politischen Willensbildung und alle Machthaber des volkswirtschaftlichen und staatlichen Gefüges erkannt und benannt werden. Der Verein fördert die Etablierung der Gewaltenteilung auch hinsichtlich bisher nicht erkannter und / oder benannter Machthaber.

(4) Der Verein fördert die Entwicklung Deutschlands hin zu einem Staat, der souverän und unabhängig von den Großmächten dieser Welt handelt und andere Staaten tatsächlich und wirtschaftlich fair behandelt und friedlich vor der tatsächlichen und wirtschaftlichen Ausbeutung schützt. Der Verein setzt sich für die Abrüstung, und Entspannung der Beziehungen zu anderen Staaten ein. Der Verein macht deutschlandweit auf die Gefährdung des Friedens aufmerksam und klärt über die politischen, globalen und internationalen, sowie wirtschaftlichen Bezüge und Hintergründe auf.

(5) Der Verein macht deutschlandweit auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und soziale Ungerechtigkeiten aufmerksam und will so das Thema der soziale Gerechtigkeit in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit bringen und Missstände beseitigen.

(6) Der Verein macht deutschlandweit auf die Probleme der Umwelt aufmerksam und will so die Beeinträchtigung oder Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen verhindern.

(7) Der Verein tritt ein für ein friedvolles Miteinander, einen respektvollen Umgang, Toleranz, Freiheit und Weltoffenheit.

(8) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung und Einflussnahme auf Entscheidungsträger, sowie durch Aufklärung und Beratung.

(9) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den engen Austausch und die enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Vereinsordnung**

(1) Der Verein kann sich für alle Regelungen in dieser Satzung, die dem „materiellen Satzungsrecht im weiteren Sinn“ zugerechnet werden können, eine Vereinsordnung geben, die die möglicherweise hier bereits in der Satzung getroffenen Regelungen ändert, konkretisiert und ergänzt. Lediglich das „materielle Satzungsrecht im engen Sinne“ (Muss-Vorschriften der §§ 57, 58 BGB), welches mit gesetzlichem Verfassungsrang ausgestattet ist, kann nicht in der Vereinsordnung abweichend geregelt werden. Diese Öffnungsklausel soll dem Verein eine größtmögliche Flexibilität ermöglichen. Sie dient als Auffangtatbestand für alle Regelungen, für die nicht explizit in dieser Satzung eine Öffnungsklausel existiert.

(2) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und stellt auch keine Untersatzung dar. Sie ist der Satzung untergeordnet. Sie wird nicht im Vereinsregister eingetragen.

(3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist allein die Mitgliedervollversammlung zuständig.

(4) Die Vereinsordnung ist zu verschriftlichen und jedem Mitglied in der jeweils gültigen Fassung durch den Vorstand bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gelten die Regeln zu Form und Frist der Kommunikation mit den Mitgliedern dieser Satzung.

(5) Soweit nicht die Vereinsordnung selbst etwas anderes vorsieht, kann sie mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und geändert werden.

### **§ 5 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Natürliche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedervollversammlung kann in der Vereinsordnung festlegen, dass es für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zahlung eines Aufnahmebeitrags bedarf. Sie legt Art und Höhe des Aufnahmebeitrags in der Vereinsordnung fest.

(3) Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft:

a) Vollmitglieder

Vollmitglieder haben ein Rederecht in allen Organen des Vereins. Sie sind hinsichtlich aller Ämter und Organe aktiv und passiv wahlberechtigt. Es gibt folgende Arten der Vollmitgliedschaft: Jugendliche (14 - 17 Jahre), Erwachsene, Studenten, Auszubildende, auf Sozialleistungen Angewiesene, Erwerbslose, Schwerbeschädigte, Rentner. Juristische Personen können keine Vollmitglieder werden.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder haben ein Rederecht in allen Organen des Vereins. Sie können sich nicht in den Vorstand oder in die Arbeitskreise wählen lassen. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedervollversammlung kann natürliche oder juristische Personen zum Ehrenmitglied ernennen, die sich besonders verdient gemacht haben um den Verein. Pflichten sind mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, die auch Fördermitglieder haben.

(4) Die Mitgliedervollversammlung beschließt über den Antrag auf Mitgliedschaft.

(5) Die Vereinsordnung regelt das Antrags- und Wahlverfahren über die Aufnahme von Mitgliedern. Solange dort nichts anderes geregelt ist, sind Anträge auf Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand zu richten.

(6) Die Vereinsordnung kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft in bestimmten Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften oder Parteien, sowie das Vorhandensein von Vorstrafen aufgrund bestimmter Straftatbestände die Mitgliedschaft im Verein ausschließen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet sie auch bei deren Liquidation.

(8) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Eine Kündigungsfrist muss nicht eingehalten werden.

(9) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme auf der Mitgliedervollversammlung zu geben. Das betroffene Mitglied ist bei der Tatsachenaufklärung nicht zur Mitwirkung oder Auskunft verpflichtet. Erfolgt der Beschluss in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds, ist der Beschluss dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Das Verfahren über den Ausschluss im Einzelnen wird in der Vereinsordnung ergänzend festgelegt. Hier können auch weitere Regelbeispiele für ein schuldhaftes Verletzen der Vereinsinteressen in grober Weise aufgeführt werden.

(10) Fördermitglieder, die keine juristischen Personen sind, können jederzeit ihren Mitgliedsstatus zum Vollmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Vorstandsmitglieds ändern. Eines Beschlusses einer der Mitgliederversammlungen bedarf es dazu nicht. Vollmitglieder können jederzeit ihren Mitgliedsstatus zum Fördermitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Vorstandsmitglieds ändern. Eines Beschlusses einer der Mitgliederversammlungen bedarf es dazu nicht.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Beiträge können in Geldleistungen, in Sachleistungen oder in Arbeitsleistungen bestehen. Die unterschiedlichen Formen der Vollmitgliedschaft können mit unterschiedlichen Jahresbeiträgen hinsichtlich von Art und Höhe belegt werden.

(2) Die Ausgestaltung der Jahresbeiträge regelt die Vereinsordnung. Das gilt insbesondere für die Höhe der Geldleistungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens, sowie für die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erlass und die Stundung von Jahresbeiträgen. Die Mitgliedervollversammlung entscheidet aufgrund der Regelungen in der Vereinsordnung über den Erlass und die Stundung von Mitgliedsbeiträgen im Einzelfall.

## **§ 7 formale und ideelle Angelegenheiten**

(1) Es wird zwischen formalen und ideellen Angelegenheiten unterschieden.

(2) Die formalen Angelegenheiten umfassen alle Themenbereiche die die Existenz und Organisation des Vereins betreffen, sowie alle Beschlüsse die generellen Charakter haben. Zu den formalen Angelegenheiten zählen, insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des oder der Kassenprüfer(s)
3. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Jahresbeiträge
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassungen über die Aufnahme von Mitgliedern
9. Beschlussfassungen über Sanktionen (z. B. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein)
10. Beschluss und Änderung der Vereinsordnung
11. Beschlussfassung über die Durchführung von Aktivenversammlungen
12. Beschlussfassung über die Einrichtung und Organisation von Arbeitskreisen
13. Beschlussfassungen über Dauerschuldverhältnisse
14. Beschlussfassungen über die generelle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
15. Beschlussfassungen über die generelle Stimmrechtsvergabe an bestimmte Nichtmitglieder.

(3) Ein Beschluss hinsichtlich einer formalen Angelegenheit darf nur getroffen werden, wenn den Vollmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der

Mitgliedervollversammlung mitgeteilt wurde, dass über diese Angelegenheit ein Beschluss ergehen soll.

(4) Die ideellen Angelegenheiten umfassen all jene Themenbereiche, die die Umsetzung des Vereinszwecks und das tägliche Vereinsleben betreffen, insbesondere:

1. Beschlussfassungen über Art, Umfang und Ausgestaltung konkreter Veranstaltungen
2. Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsvermögen im Einzelfall und wenn nicht mehr als 25 % des im Wirtschaftsplan nicht verplanten Vereinsvermögens betroffen ist
3. Beschlussfassungen über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Einzelfall
4. Beschlussfassungen über die Stimmrechtsvergabe an einzelne Nichtmitglieder im Einzelfall.

## **§ 8 Organe**

(1) Der Verein hat zwei ständige Organe, namentlich die Mitgliedervollversammlung und den Vorstand, letzterer bestehend aus dem BGB-Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Die Mitgliedervollversammlung kann beschließen, regelmäßig Aktivenversammlungen durchzuführen. Die Aktivenversammlung ist eine Mitgliederversammlung. Hier dürfen nur Beschlüsse über ideelle Angelegenheiten gefasst werden. Über formale Angelegenheiten kann dort nicht beschlossen werden. Beschlüsse der Aktivenversammlung werden schriftlich festgehalten. Die Ausgestaltung der Aktivenversammlung wird durch die Mitgliedervollversammlung bestimmt und in der Vereinsordnung geregelt.

(3) Die Mitgliedervollversammlung kann nach Bedarf auf Dauer angelegte Arbeitskreise bilden und auflösen, sofern nicht diese Satzung oder die Vereinsordnung das ausschließen. Die Arbeitskreise sind rechtlich unselbständige Teile des Vereins, die keine eigenen Ansprüche auf das Vereinsvermögen haben. Bildung, Ausgestaltung, Aufgabengebiete und Organisation der Arbeitskreise werden durch die Mitgliedervollversammlung in der Vereinsordnung geregelt. Die Vereinsordnung kann vorsehen, dass die Arbeitskreise sich selbst verwalten. Wenn die Vereinsordnung vorsieht, dass einzelnen Arbeitskreisen buchhalterisch Vereinsvermögen zugeordnet wird, kann der Arbeitskreis daraus keinen Rechtsanspruch ableiten. Arbeitskreise können zu folgenden Angelegenheiten nicht gebildet werden:

1. Ausschluss von Mitgliedern
2. Aufnahme von Mitgliedern

(4) Die Mitgliedervollversammlung kann einen Beirat einsetzen, der den Vorstand berät. Der Beirat wird in der Vereinsordnung geregelt.

## **§ 9 Form und Frist der Kommunikation**

Wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht, ist es für Einladungen und Mitteilungen ausreichend, wenn mit den Mitgliedern in Textform ( z. B. per Brief, Fax, verschlüsselter oder unverschlüsselter E-Mail oder Mobilfunk-Kurznachricht) an die jeweils letzte bekannte Kontaktmöglichkeit. Für Fristen ist jeweils das Datum des Absendens oder Veröffentlichens maßgeblich. Die Vereinsordnung kann die Form und Frist der Kommunikation einschränkend regeln.

## **§ 10 Mitgliedervollversammlung**

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig. Sie stellt das höchste Gremium des Vereins dar, dessen Entscheidung allen anderen Organen vorgeht und das die Entscheidungen der anderen Organe jederzeit aufheben oder abändern kann.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens jährlich statt. Die Vereinsordnung kann vorsehen, dass sie häufiger stattfindet.
- (3) Die Einladung zur Mitgliedervollversammlung obliegt dem Vorstand. Die Einladungsfrist von drei Wochen darf nicht unterschritten werden. Die Vereinsordnung kann längere Ladungsfristen vorsehen.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann zu einer Wiederholungsversammlung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für die Wiederholungsversammlung beträgt zwei Wochen. Die Wiederholungsversammlung muss in der Einladung als solche benannt werden, um unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig zu sein. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist bei der Wiederholungsversammlung nur möglich, wenn die Vereinsordnung dies erlaubt.
- (5) Zur Mitgliedervollversammlung muss schnellstmöglich eingeladen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich verlangen.
- (6) Wenn nicht die Vereinsordnung etwas anders vorsieht, schadet es der Beschlussfähigkeit der Mitgliedervollversammlung nicht, wenn sie nicht bei der Einladung als „Mitgliedervollversammlung“ benannt wurde.

## **§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind hinsichtlich ideeller Angelegenheiten beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Vollmitglieder anwesend sind. Die Vereinsordnung kann festlegen, dass mehr oder weniger Mitglieder für eine Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen können beschließen, dass einzelne oder alle Angelegenheiten in einem nicht öffentlichen Teil behandelt werden.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung kann dritten natürlichen Personen (Nichtmitglieder) generell oder für einzelne Entscheidungen das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen und Arbeitskreisen geben, soweit nicht über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entschieden wird. Die Aktivenversammlung kann Nichtmitgliedern für einzelne Entscheidungen das Stimmrecht in der Aktivenversammlung geben. Die Vereinsordnung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf Nichtmitglieder weiter einschränken und hinsichtlich von Art und Umfang regeln.
- (4) Die Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht die Satzung oder die Vereinsordnung etwas anderes

vorschreiben, oder systemisches Konsensieren angewendet wird. Die Vereinsordnung kann bei Mehrheitsentscheidungen auch eine andere Quote als die einfache Mehrheit generell oder für den Einzelfall festlegen. Hinsichtlich von Angelegenheiten nach § 7 Absatz 2 Ziffern 1, 4, 6 und 7 dieser Satzung kann die Vereinsordnung nichts anderes vorschreiben.

(5) Systemisches Konsensieren ist für die Beschlussfassung zulässig, wenn mehr als zwei Wahloptionen zur Verfügung stehen und die Satzung oder die Vereinsordnung es nicht verbieten. In der Grundform hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen wie es Alternativen gibt. Jede Stimme kann einen Wert von 0 Widerstandspunkten bis einschließlich 10 Widerstandspunkten annehmen. Die von den Mitgliedern jeweils vergebenen Widerstandspunkte werden für jede Alternative aufsummiert. Die Variante, die in der gesamten Gruppe in Summe den geringsten Widerstand hervorruft gilt als beschlossen. Die Vereinsordnung kann weitere Formen des systemischen Konsensierens vorsehen und anwendbar machen.

(6) Wenn diese Satzung oder die Vereinsordnung nichts anderes bestimmen, kann sich ein Mitglied auf den Mitgliederversammlungen nicht vertreten lassen.

(7) Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Beschluss muss die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Vollmitglieder haben und
2. der Beschluss muss die Zustimmung von mehr als 50 % aller im Verein vorhandenen Vollmitglieder haben.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten (Protokoll) und den Vollmitgliedern nach den Regeln zu Form und Frist der Kommunikation mit den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen.

(9) Treffen alle zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung berechtigten Vereinsmitglieder (oder deren auch insoweit bevollmächtigte Vertreter) aus irgendeinem Anlass tatsächlich zusammen, können sie als Universal- oder Vollversammlung - ungeachtet sämtlicher Bestimmungen über Form, Frist und Ort der Einberufung - wirksam als Mitgliederversammlung handeln, wenn alle Teilnehmer wenigstens stillschweigend mit der Beschlussfassung als Mitgliederversammlung einverstanden sind.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Die Mitgliedervollversammlung kann jederzeit entscheiden, den Vorstand zusätzlich zu erweitern. Die Erweiterung des Vorstandes wird in der Vereinsordnung geregelt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Stellung aus, muss der übrige Vorstand unverzüglich zu einer Mitgliedervollversammlung einladen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Die Ladungsfrist beträgt für diesen Fall ausnahmsweise nur zwei Wochen.

- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt. Sie stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar und werden im Vereinsregister eingetragen. (BGB-Vorstand)
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt und kann innerhalb und außerhalb der regulären Amtszeit jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ersetzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Wiederwahl in das Amt des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Mehrere Vorstandsposten aus dem erweiterten Vorstand können durch eine Person in Personalunion besetzt werden. Das gilt auch, wenn die Person bereits im BGB-Vorstand sitzt. Lediglich der BGB-Vorstand muss aus unterschiedlichen Personen bestehen.
- (6) Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand ist vor allem für die Ausführung der Anweisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zuständig. Wenn irgend möglich soll der Vorstand nicht selbst entscheiden, sondern eine Entscheidung der Mitgliederversammlungen herbeiführen. Sollte im Ausnahmefall eine eilige Entscheidung notwendig werden und haben weder Mitgliederversammlungen noch Arbeitskreise bisher über die Angelegenheit entschieden, darf der Vorstand allein so entscheiden, wie er vermutet, dass die Mitgliederversammlungen entscheiden würden. In diesem Fall hat er die Entscheidung auf der nächsten Versammlung des zuständigen Organs genehmigen zu lassen.
- (7) Das einzelne Vorstandsmitglied kann die Ausführung von Weisungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen nur verweigern, wenn es den Eintritt eines persönlichen Haftungsgrundes befürchten muss (Vetorecht). Ausgaben und Vertragsabschlüsse dürfen nicht ohne die Zustimmung der oder des Kassierer/s getätigt werden. Er darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn durch die Ausgabe oder den Vertragsschluss die finanziellen Möglichkeiten des Vereins überschritten würden oder das Handeln nicht vom Vereinszweck gedeckt ist.
- (8) Der Vorstand führt eine Beschlussammlung über alle Beschlussprotokolle, die ihm von den Mitgliederversammlungen und Arbeitskreisen zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht die Vereinsordnung hierfür einen andere Zuständigkeit vorsieht.
- (9) Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist in der Vereinsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung kann dort festlegen, dass der Vorstand sich selbst verwaltet.
- (10) Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und ist zur ordentlichen Buchführung verpflichtet.
- (11) Die Vereinsordnung erweitert und konkretisiert die Pflichten des Vorstandes und schränkt die Rechte des Vorstandes jeweils im Innenverhältnis ein.
- (12) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sofern die Eintragung des Vereins von ihrer Umsetzung abhängt. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.



Die Mitgliederversammlungen können für den Einzelfall beschließen, dass auf die Anwendung des § 181 BGB verzichtet wird. Die Mitgliedervollversammlung kann generell beschließen, dass auf die Anwendung des § 181 BGB verzichtet wird. Das betroffene Mitglied hat in diesen Fällen gemäß § 34 BGB kein Stimmrecht.

\*\*\*